

# Satzung der Gemeinde

# WANDERUP "Multifunktionaler Bildungscampus"

# über den Bebauungsplan Nr. 16

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.05.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 "Multifunktionaler Bildungscampus", für das Gebiet nördlich der "Tarper Straße" (Landesstraße 15), südlich der "Gartenstraße", westlich der Straße "Am Sportplatz" auf dem Gelände der Schule der Gemeinde Wanderup", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) 1990 / 2013 sowie das Baugesetzbuch (BauGB) 2004 / 2014.

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.02.2017. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 07.04.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Die Gemeindevertretung hat am 14.02.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 16.02.2017 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB am 13.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.04.2017 bis zum 22.05.2017 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do und Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Do 14.00 - 18.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.04.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.05.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.05.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Wanderup, den 03.06.2017

Bürgermeisterin

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 14.06.2017 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 26.06.2017

Jan Fiedler  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Wanderup, den 03.07.2017

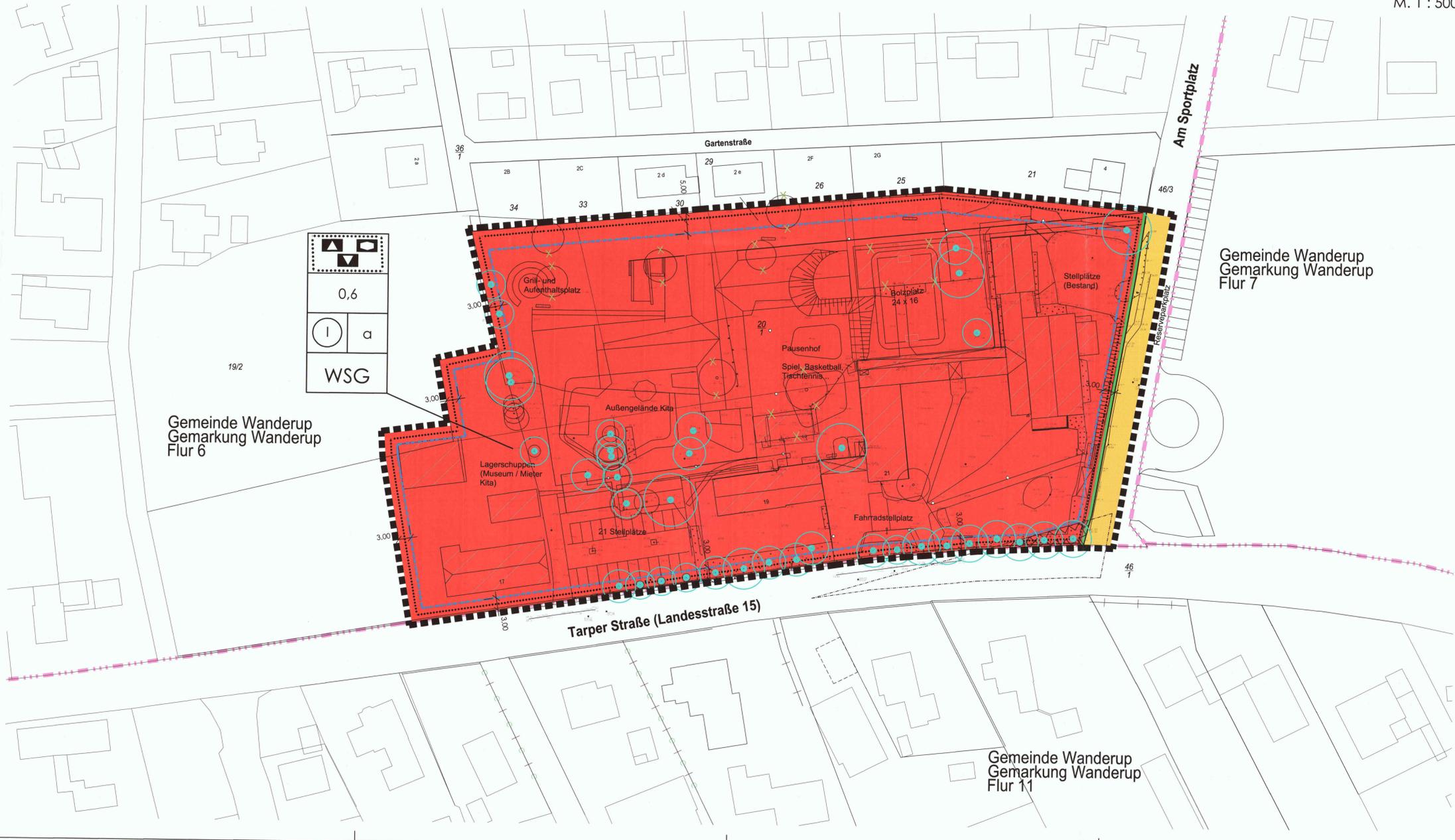
Bürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.07.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, einschlägige Anträge geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 08.07.2017 in Kraft getreten.

Wanderup, den 10.07.2017

Bürgermeisterin

## Planzeichnung (Teil A)



## Zeichenerklärung

Planzeichen

### Festsetzungen

	Rflächen für den Gemeinbedarf, Schule	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Rflächen für den Gemeinbedarf, Soziale Zwecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Rflächen für den Gemeinbedarf, Kulturelle Zwecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
0,6	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
a	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Erhaltungsgebot, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	von der Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB

### Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB?

Wasserschongebiet, Landschaftsrahmenplan (Planungsraum VI) 2002 und Regionalplan (Planungsraum VI) 2002, gesamtes Bebauungsplangebiet

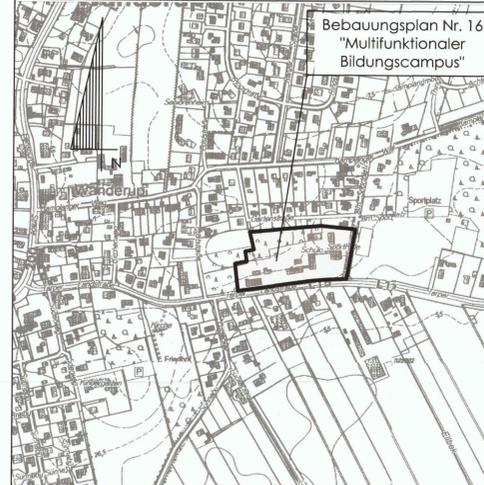
### Darstellung ohne Normcharakter

	bestehende Flurstücksgrenze
	bestehende Flurgrenze
20/1	Flurstücksbezeichnung
	bestehende Böschung
	bestehendes Gebäude
	künftig fortfallendes Gebäude
	künftig fortfallender Einzelbaum
25,89	bestehende Geländehöhe über NN
3,00	Bemaßung
	Sichtdreieck

## Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf, Schule und Flächen für den Gemeinbedarf, Soziale Zwecke sind nur folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:  
- Schule sowie Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung der Schule,  
- Kindergärten sowie Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung des Kindergartens,  
- Bildungscampus sowie Einrichtungen für den Betrieb und die Verwaltung des Bildungscampus,  
- Heimathaus,  
- Anlagenbezogenes Wohnen (Hausmeister) und  
- dazu gehörende Nebenanlagen.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**  
Die maximale Firsthöhe beträgt 9,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.
- Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 3 BauGB**  
Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 0,30 m bis 0,70 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.
- Abweichende Bauweise, § 9 Nr. 1 Abs. 2 BauGB**  
Gebäude dürfen nur mit seitlichen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen errichtet werden. Gebäudehöhen über 50 m Länge sind zulässig.
- Erhaltungsgebot, Einzelbäume, § 9 Nr. 1 Abs. 25b BauGB**  
Die in der Planzeichnung als "Erhaltungsgebot, Einzelbäume" dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.
- Sichtdreieck, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**  
In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreieck) sind bauliche Anlagen gem. § 12 und § 14 BauNVO unzulässig.  
Die Anpflanzung dieser Flächen darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

## Übersichtsplan



Projekt-Nr.:	S-123-17	Gezeichnet:	Kooldziej
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldenweg 1 24877 Sörenweg Tel: 0462/30 17-0 Fax: 0462/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de	IGN	
Verantwortlicher Projektleiter:	Dipl.-Ing. Boyke Eßer Geschäftsführer	Planung:	Moritz Hass, B.Sc. Stadt- und Regionalplanung Tel: 0462/30 17-73 E-Mail: moritz.hass@ign-schleswig.de 30.05.2017
Planungsstand:	Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	Datum:	30.05.2017
	Planungsraum Landbeschränkung (§ 1 (1) BauGB / § 1 (1) LpSOG)		
	Prüfung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		
	Prüfung der Unterlagen der Behörden (§ 4 (1) BauGB)		
	Erhaltungsgebot (§ 10 (1) BauGB)		

Satzung der Gemeinde  
**WANDERUP**  
über den  
Bebauungsplan Nr. 16  
"Multifunktionaler Bildungscampus"